

A. Harsányi und J. Hoch – Bezirk Niederbayern

Angelfischereiliche Nutzung von Gewässern

1. Einleitung

Bedingt durch die ständig zunehmende Freizeit und das Bedürfnis der Menschen nach Entspannung und Erholung hat die Angelfischerei in den Nachkriegsjahren eine sehr rasche Aufwärtsentwicklung erfahren. Die Gesamtzahl der Angler wird derzeit in Bayern auf ca. 160.000 geschätzt. Die jährliche Zuwachsrate liegt auch nach der Einführung der Sportfischerprüfung bei 8–10%.

Angeln nimmt also einen hohen Rang in der sinnvollen Freizeitgestaltung aller Berufsschichten unserer Bevölkerung ein, was sicher eine positive Entwicklung ist. Immer mehr Menschen suchen die Erholung an unseren Gewässern, immer mehr Menschen werden bei der Ausübung ihres Sportes mit den Problemen des Natur- und Gewässerschutzes konfrontiert. Demzufolge wird ein immer größerer Teil unserer Bevölkerung auch mit der Hege und Pflege der Gewässer und mit den Gefahren, die die Gewässer, die Fischwelt und somit unsere Natur bedrohen, vertraut.

Stellt man aber bei der Betrachtung dieser Entwicklung die Probleme der Hege und Pflege unserer Gewässer in den Vordergrund, so ist es kein Wunder, daß die Verantwortlichen in den letzten Jahren immer häufiger auch die negativen Seiten dieser Entwicklung aufzeigten.

Es ist allgemein bekannt, daß die Gewässer genauso wie der Boden zu den nicht vermehrbaren Gütern unserer Erde gehören.

Abgesehen von den Baggerseen sind im Zuge der „Zivilisierung“ (Hochwasserfreilegung – Schiffbarmachung usw.) unsere Gewässer eher kürzer und somit weniger geworden. Wie läßt sich dieses Verhältnis – immer steigende Anzahl der Angelfischer – mit der gleichbleibenden oder sogar weniger werdenden Anzahl oder Größe der Gewässer – vereinbaren? Wie viele Angler noch bzw. wieviele Angler überhaupt können an unseren Gewässern fischen? Im folgenden wird versucht, auf diese Fragekomplexe Antwort zu geben bzw. den fischereilichen Organisationen, Sachverständigen und Fischereiberechtigten einige Anhaltspunkte aufzuzeigen.

2. Gesetzliche Lage und Grundsätze über die Ermittlung der Zahl der Erlaubnisscheine

In der Regel sollte die Bewirtschaftung eines jeden Gewässers nach den Empfehlungen eines Fischereisachverständigen durchgeführt werden. Diese Problematik hat der Gesetzgeber bereits beim Erlaß des Bayer. FiG vom 15. 8. 1908 erkannt und im Art. 35, Art. 36 und § 27 der Vollzugsbekanntmachung zum FiG die Bewirtschaftung der Gewässer durch Angelerlaubnisscheine im Freistaat Bayern geregelt:

Art. 35

(1) Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung der Fischerei ausstellen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn hieraus Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht entstehen. Die Erlaubnisscheine bedürfen der Beglaubigung durch die Gemeinde und sind auf eine bestimmte Zeit, welche den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen; die Beglaubigung erfolgt kostenfrei. Die Verwaltungsbehörde kann die Höchstzahl und den Inhalt der Erlaubnisscheine festsetzen.

(2) Diese Vorschriften finden auf geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2, Abs. 1, Nr. 1 keine Anwendung.

Art. 36

Die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 4, 5, des Art. 33, Satz 2 und des Art. 35 finden auf Fischwasser, in denen der Staat fischereiberechtigt ist, keine Anwendung.

§ 27

Zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen ist die *Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde* erforderlich. Bei Erteilung der Genehmigung ist das Formular Beilage 3 zu benutzen.

Die Kreisverwaltungsbehörde hat für jedes Fischwasser ihres Bezirkes ein *Verzeichnis* der erteilten Genehmigungen zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen zu führen.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann die *Zahl der Erlaubnisscheine*, welche für ein Fischwasser ausgestellt werden dürfen, sowie etwaige Beschränkungen hinsichtlich Zeit und Art des Fischfanges festsetzen. Vor der Festsetzung sind Fischereisachverständige zu hören. Bei der Festsetzung ist unter angemessener Rücksichtnahme auf die Person desjenigen, welcher die Erlaubnisscheine ausstellen will, und auf den Zweck, für welchen dies geschehen soll, innerhalb der durch die Wirtschaftlichkeit der Fischereinutzung gebotenen Schranken ohne Engherzigkeit zu verfahren. Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Festsetzung der Gemeinde, in deren Gebiet das Fischwasser und, wenn sich dieses über mehrere Gemeinden erstreckt, der größere Teil gelegen ist, sowie den zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen Berechtigten mitzuteilen.

Die Gemeinde hat den Fischerei-Aufsichtsorganen die Einsicht der Mitteilung zu gestatten.

Wie Art. 35 zu entnehmen ist, darf die Genehmigung für die Ausstellung der Erlaubnisscheine von der Kreisverwaltungsbehörde nur erteilt werden, wenn hieraus Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht entstehen. Das bedeutet, daß beim Vollzug des Art. 35 BayFiG die Kreisverwaltungsbehörde den zuständigen Fischereisachverständigen hören muß. In vorliegendem Fall ist es Aufgabe des Fischereisachverständigen, den Antrag zu überprüfen und festzustellen,

- a) ob durch die Anzahl der beantragten Erlaubnisscheine keine negativen Auswirkungen infolge der intensiven Befischung entstehen, also ob die Anzahl der Erlaubnisscheine und die damit zusammenhängende Befischungintensität in Einklang mit der Fruchtbarkeit des Gewässers steht;
- b) durch welche Maßnahmen (Besatzmaßnahmen) die Befischung und somit die Intensität der Bewirtschaftung gesteigert werden kann, ohne daß dabei das biologische Gleichgewicht in dem befischten Gewässerabschnitt gestört wird bzw. dadurch nachteilige Auswirkungen in dem angrenzenden Fischwasser entstehen.

Die gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen hat daher von der Produktivität des Fischwassers auszugehen und darauf abzielen, daß die nachhaltige fischereiliche Ertragsfähigkeit durch die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen nicht beeinträchtigt wird. Es ist selbstverständlich, daß die individuelle Beschaffenheit des einzelnen Fischwassers berücksichtigt werden muß. So muß z. B. ein Forellenbach des Gebirges oder des Bayer. Waldes anders beurteilt werden, als ein Forellen-Niederungsbach, ein nahrungsarmes Revier der Barbenregion anders als eine nahrungsreiche Strecke der Brachsenregion, ein oligotropher See des Hochgebirges anders als ein eutropher See des Flachlandes, ein geschlossener Baggersee, dem es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem anderen Gewässer fehlt, anders als ein durchflossener Stausee.

Das bedeutet, daß der Sachverständige die natürliche Fruchtbarkeit sämtlicher Gewässer in seinem Arbeitsbereich ermitteln und in die in den Tabellen Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Ertragsklassen unterteilen muß.

Da die natürliche Vermehrung der Fische in unseren Gewässern teilweise oder sogar gänzlich gestört sollte grundsätzlich die Genehmigung zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen an die Bedingung geknüpft werden, daß der Antragsteller jährlich einen angemessenen Fischeinsatz zu leisten hat. Es ist Aufgabe des Sachverständigen, den Fischeinsatz nach Art und Menge festzustellen; dabei hat sich die obere Grenze des Fischeinsatzes am Nahrungsangebot des Gewässers zu orientieren. Die fischereiliche Ertragsfähigkeit des Gewässers unter Berücksichtigung eines angemessenen vernünftigen Fischeinsatzes ist das primäre Kriterium für die zu genehmigende Höchstzahl von Fischereierlaubnisscheinen. Ein von Jahr zu Jahr steigender überhöhter Fischeinsatz kann aus diesem Grunde die Erhöhung der höchstzulässigen Anzahl der Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche nicht rechtfertigen.

Als weiteres Kriterium sollte berücksichtigt werden, ob und gegebenenfalls mit welcher Intensität der Fischereiberechtigte selbst in dem betreffenden Gewässer die Fischerei ausübt.

Als Sonderfall zu würdigen ist das Vorliegen von Koppelfischerei gemäß Art. 24 Abs. 1 des BayFiG. Hier sind bei der Antragstellung eines Koppelfischereiberechtigten die Interessen der übrigen Berechtigten zu wahren.

3. Fischertrag der Gewässer

Der Fischfang muß alljährlich annähernd der natürlichen Ertragsfähigkeit eines Gewässers entsprechen, so daß das richtige Verhältnis der Fischzahl zur Nährtiermenge nicht gestört wird. Also muß die Menge der im Fischwasser vorhandenen Fische der vorhandenen Nahrungsmenge angepaßt werden. In einem Gewässer dürfen nur so viele Fische vorhanden sein, wie sie sich von der vorhandenen Nahrung ernähren und dabei hinreichend abwachsen können. Die Nahrungsmenge wird durch die Fruchtbarkeit eines Gewässers bestimmt und liegt gewöhnlich fest. Jede Vermehrung des Fischbestandes – über das angesprochene Gleichgewicht (Nahrungsmenge + Fischzahl) hinaus – führt zu einer Verringerung des Stückzuwachses, oder umgekehrt: jede Verringerung des Fischbestandes unter das Gleichgewicht zieht eine Vergrößerung des Stückzuwachses nach sich. Das bedeutet: wenn der Ertrag seinen höchsten Wert erreichen soll, muß das Fischwasser optimal bewirtschaftet werden.

Um das Fischwasser optimal zu bewirtschaften, muß der Fischer alle Wirtschaftsmaßnahmen (im vorliegenden Fall die Zahl der ausgestellten Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche) auf die Fruchtbarkeit seines Fischwassers im ganzen und auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Fischarten abstellen. Das bedeutet, daß der Fischer erst die Fruchtbarkeit, also den Ertrag seines Gewässers, kennen muß. Erst danach kann er seine Wirtschaftsmaßnahmen – die Befischung – planen. Um den Fischertrag, also die Fruchtbarkeit, festzustellen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Der Jahresertrag wird von einem ortskundigen Fischereisachverständigen ermittelt.
- Aufgrund der jahrelang gründlich geführten Fangstatistik werden Rückschlüsse über die Fruchtbarkeit des Gewässers gezogen.

Die Fangstatistik wird allerdings in den meisten Fällen nur bei den sogenannten Edelfischarten bzw. Wirtschaftsfischarten geführt, so daß es hier oft schwierig ist, die tatsächliche Fruchtbarkeit eines Gewässers nur aufgrund der geführten Fangstatistik zu ermitteln.

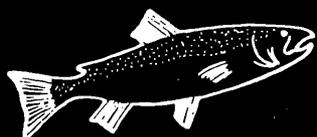
Es ist allgernein bekannt, daß die Fruchtbarkeit eines Gewässers von den klimatischen und geologischen Gegebenheiten wie auch von den Zivilisationseinwirkungen (Verunreinigungen und somit Düngung, Wasserbau usw.) bestimmt wird. Aus diesem Grunde ist es auch schwierig, allgemein gültige Leitwerte über den Ertrag der Gewässer, die der gleichen fischereibiologischen Region angehören, für das gesamte Territorium aufzustellen. Vielmehr muß die Fruchtbarkeit eines jeden Gewässers gesondert ermittelt und die weitere Entwicklung systematisch beobachtet werden.

Trotzdem sollte man aber die in der Fachliteratur zusammengefaßten Naturalrohertragsklassen, die einen annähernden Eindruck vom Fischertrag und den damit zusammenhängenden Wirtschaftsmaßnahmen (Anzahl der Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche) in fließenden Gewässern, Seen und Teichen hinterlassen, für die Orientierung angeben:

Tabelle Nr. 1: Fischertragsklassen für fließende Gewässer kg/ha (nach Wundsch, 1963)

Klasse	Forellenbäche	sonstige Flüsse und Ströme
I	über 200 kg/ha	über 100 kg/ha
II	100 – 200 kg/ha	50 – 100 kg/ha
III	50 – 100 kg/ha	25 – 50 kg/ha
IV	25 – 50 kg/ha	12,5 – 25 kg/ha
V	unter 25 kg/ha	unter 12,5 kg/ha

FISCHEREIGERÄTE



FACHGESCHAFT

KÖDERFISCHE / REGENWÜRMER / MADEN / FACHBÜCHER,
ZEITSCHRIFTEN / TAGESKARTEN

PROVINZVERSAND

HANS BÜSCH

1120 Schönbrunner Straße 188

Tel. 83 9112

Montag geschlossen!

„FACHBÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN“

MONTAG GESCHLOSSEN!

Tabelle Nr. 2: Fischertrag für Seen kg/ha (nach Schäperclaus, Wundsch, 1963).

Kl.	Ges.	kl. Maräne	Zander	Hecht	Aal	Brachse	Karpfen	Schleie
I	80	10	10	20	14	30	40	40
II	40–80	5–10	5–10	10–20	7–14	15–30	20–40	20–4
III	20–40	2,5–5	2,5–5	5–10	3,5–7	7,5–15	10–20	10–2
IV	10–20	1,25–2,5	1,25–2,5	2,5–5	1,75–3,5	3,75–7,5	5–10	5–10
V	10	1,25	1,25	2,5	1,75	3,75	5	5

Tabelle Nr. 3: Fischertragsklassen für Teiche in kg/ha (nach Schäperclaus, 1961).

Klasse	A	B	C
Natur- und Düngerzuwachs kg/ha	800–400	400–200	200–100
zweckmäßiger Futterzuwachs kg/ha	400–200	400–200	400–200
Gesamtzuwachs	1.200–600	800–400	600–300

4. Ermittlung der höchstzulässigen Anzahl der Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche

Um die Anzahl der höchstzulässigen Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche ermitteln zu können und dabei eines der Grundprinzipien der demokratischen Verwaltung – Gleichheitsbehandlung aller Anträge – unter Berücksichtigung der biologischen Eigenart des Gewässers nicht außer acht zu lassen, sollte die Ermittlung mathematisch erfolgen. Um die Berechnung mathematisch durchführen zu können, muß der Sachverständige gewisse Berechnungsgrundlagen erarbeiten. An der Dienststelle des Fachberaters für Fischerei des Bezirkes Niederbayern wird seit langen Jahren mit folgenden Berechnungsgrundlagen bei der Ermittlung der höchstzulässigen Anzahl der Erlaubnisscheine gearbeitet:

a) Fangmenge pro Jahreserlaubnisschein

Nach der Angelfischereistatistik fängt ein Angler pro Jahr durchschnittlich 25 kg Fische.

b) Umrechnungsschlüssel der Erlaubnisscheine

Auf die Ausgabe von Tages-, Wochen- oder Monatsfischereierlaubnisscheinen kann man insbesondere in großen Vereinen und Fremdenverkehrsgebieten nicht verzichten. Um die Zahl der sogenannten „Kurzerlaubnisscheine“ mit dem Ertrag des Gewässers in Einklang zu bringen, sollten diese auf Jahreserlaubnisscheine umgerechnet werden. Bei der Berechnung wird folgender Umrechnungsschlüssel verwendet:

1 Jahreserlaubnisschein (JES) = 30,33 Tageserlaubnisscheine (TES)

1 Jahreserlaubnisschein (JES) = 6,00 Monatserlaubnisscheine (MES)

1 Jahreserlaubnisschein (JES) = 10,00 Wochenerlaubnisscheine (WES)

c) Unterteilung der Erlaubnisscheinzahl pro ha Wasserfläche in sogenannten „Besatz-Normen“.

Um die Zahl der Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche mathematisch erfassen und die damit zusammenhängende Besatzverpflichtung pro Jahreserlaubnisschein (JES) festsetzen zu können, ist es erforderlich, eine gewisse Zahl der Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche zusammenzufassen und sogenannte „Besatz-Normen“ zu bilden.

0,1–2,5 Jahreserlaubnisscheine/ha Wasserfläche entsprechen der Besatznorm I

2,5–5,0 Jahreserlaubnisscheine/ha Wasserfläche entsprechen der Besatznorm II

5,0–7,5 Jahreserlaubnisscheine/ha Wasserfläche entsprechen der Besatznorm III

7,5–10,0 Jahreserlaubnisscheine/ha Wasserfläche entsprechen der Besatznorm IV

usw.

d) Besatznorm Mindestbesatz

Wie bereits erwähnt, sollte die Genehmigung zum Ausstellen von Fischereierlaubnisscheinen an die Bedingung geknüpft werden, daß der Antragsteller einen angemessenen, im folgenden als „Besatznorm-Mindestbesatz“ bezeichneten Fischeinsatz zu leisten hat. Der „Besatznorm-Mindestbesatz“ stellt die Besatzverpflichtung in Verbindung mit der Belastung (Zahl) der

Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche in DM dar. Das bedeutet, daß mit der steigenden Anzahl der Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche der Mindestbesatz und somit auch der für den Fischbesatz ausgegebene Geldbetrag gesteigert werden muß.

Besatznorm-Mindestbesatz bei der Besatznorm I (0,1 – 2,5 JES/ha)
 pro Jahres-Erlagschein (JES) soll in d. Gew. ein Mind.-Bes. von DM 7,50 einges. werden
 pro Monats-Erlagschein (MES) soll in d. Gew. ein Mind.-Bes. von DM 4,50 einges. werden
 pro Wochen-Erlagschein (WES) soll in d. Gew. ein Mind.-Bes. von DM 3,00 einges. werden
 pro Tages-Erlagschein (TES) soll in d. Gew. ein Mind.-Bes. von DM 2,00 einges. werden

In der Besatznorm II (2,5 – 5 JES/ha) wird die Besatzverpflichtung der Besatznorm I mit dem Faktor 2 multipliziert, in der Besatznorm III mit dem Faktor 3 usw.

Ein Beispiel für die Berechnung:

Ein Fischereiverein hat bei der Kreisverwaltungsbehörde einen Antrag auf die Genehmigung zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen in einem nicht genannten Gewässer gestellt. Das Fischwasser des Vereines ist 20 km lang und 80 m breit, was 160 ha entspricht. Für die Wasserfläche von 160 ha wurden 180 Jahreserlaubnisscheine und 300 Tageserlaubnisscheine beantragt. Das Gewässer gehört im betroffenen Abschnitt zur Barbenregion. Nach den Arbeitsunterlagen des Fachberaters für Fischerei kann der Fischertrag des Flusses mit 100 kg fangfähigen Fischen pro ha Wasserfläche nach oben abgegrenzt werden (nach der Tabelle Nr. 1 entspricht das der Ertragsklasse II).

Um die Zahl der Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche ermitteln zu können, müssen im ersten Gang der Berechnung sämtliche beantragten Erlaubnisscheine auf die rein rechnerischen Jahreserlaubnisscheine (RJES) umgerechnet werden:

180 Jahreserlaubnisscheine = 180 Jahreserlaubnisscheine
 300 Tageserlaubnisscheine = 10 Jahreserlaubnisscheine (abgerundet)

190 rechnerische Jahreserlaubnisscheine

(zu der Umrechnung siehe Ziffer 4b)

das bedeutet, daß der Verein insgesamt 190 Jahreserlaubnisscheine für eine Wasserfläche von 160 ha beantragt hat.

Die Zahl der Erlaubnisscheine geteilt durch die Wasserfläche ergibt die Zahl der Erlaubnisscheine pro ha Wasserfläche und somit die entsprechende Besatznorm.

190 Jahreserlaubnisscheine 160 ha Wasserfläche = 1,18 JES/ha.

Die 1,18 Jahreserlaubnisscheine entsprechen der Besatznorm I (hierzu siehe Ziffer 4c). Der Besatznorm I entspricht der Besatznorm-Mindestbesatz I (hierzu siehe Ziffer 4d). Das bedeutet, daß die Mindestbesatzverpflichtung im vorliegenden Fall sich aus folgenden Beträgen zusammensetzt:

180 Jahreserlaubnisscheine x DM 7,50 = DM 1.350, –

300 Tageserlaubnisscheine x DM 2,00 = DM 600, –

insgesamt DM 1.950, –

Somit soll der Verein bei der beantragten Anzahl der Erlaubnisscheine in das Fischwasser Fische im Wert von mindestens DM 1.950, – einsetzen. Hier erhebt sich die Frage, wie weit das Fischwasser fischereilich belastet ist. Wie viele Erlaubnisscheine sind noch zulässig? Um diese Frage zu überprüfen, soll das Beispiel fortgesetzt werden:

Pro 160 ha Wasserfläche werden 190 rechnerische Erlaubnisscheine beantragt. Der Gesamtertrag des Gewässers beträgt 160 ha x 100 (Ertrag aus 1 ha) = 16.000 kg fangfähige Fische.

Durch die ausgegebenen Erlaubnisscheine werden davon 190 Jahreserlaubnisscheine x 25 kg pro JES = 4.750 kg Fische gefangen.

Das bedeutet, daß für das Gewässer noch weitere Erlaubnisscheine ausgegeben werden können und im öffentlich-fischereilichen Interesse gegen die Ausgabe von Erlaubnisscheinen keine Bedenken anzumelden sind. Dabei sollte jedoch vorausgesetzt werden, daß der berechnete Mindestbesatz (im vorliegenden Fall DM 1.950, –) in das Gewässer eingebracht wird.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [36](#)

Autor(en)/Author(s): Harsanyi Alexsander, Hoch J.

Artikel/Article: [Angelfischereiliche Nutzung von Gewässern 9-13](#)